Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Erlangen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Testatsexemplar

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Straße 100
D-90491 Nürnberg
Telefon +49 (911) 91 93-0
Telefax +49 (911) 91 93-1900
E-Mail info@roedl.de
Internet www.roedl.de

Inhaltsverzeichnis

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Rödl & Partner

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Lagebericht

für das Wirtschaftsjahr 2024

für den
Entwässerungsbetrieb der
Stadt Erlangen (EBE)
Werner-von-Siemens-Str. 61
91052 Erlangen

1. Grundlagen des Eigenbetriebs

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Erlangen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 88 der GO und des § 1 der EBV.

Aufgabe des Entwässerungsbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung der Stadt Erlangen, der angeschlossenen Umlandgemeinden und Abwasserzweckverbände sowie Entsorgungsaufgaben aufgrund von Zweckvereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen.

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung mit Beitrags- und Gebührensatzung. Der EBE wird nach dem Kostendeckungsprinzip betrieben.

Der Betriebszweck und das Einzugsgebiet haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Ziel des Eigenbetriebs ist die kostengünstige Entsorgung des Abwassers im Einzugsgebiet.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2024 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % niedriger als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug der Rückgang der Wirtschaftsleistung in Deutschland ebenfalls 0,2 %. „Konjunkturelle und strukturelle Belastungen standen im Jahr 2024 einer besseren wirtschaftlichen Entwicklung im Wege“, sagte Ruth Brand bei der Pressekonferenz „Bruttoinlandsprodukt 2024 für Deutschland“ in Berlin. „Dazu zählen zunehmende Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft auf wichtigen Absatzmärkten, hohe Energiekosten, ein nach wie vor erhöhtes Zinsniveau, aber auch unsichere wirtschaftliche Aussichten. In diesem Umfeld schrumpfte die deutsche Wirtschaft im Jahr 2024 erneut“, so Brand weiter. Die preisbereinigte gesamtwirtschaftliche Bruttowertschöpfung ging im Jahr 2024 um 0,4 % zurück. Dabei zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Wirtschaftsbereichen. Im Verarbeitenden Gewerbe wurde weniger erwirtschaftet, die Bruttowertschöpfung nahm gegenüber dem Vorjahr deutlich ab (-3,0 %). Vor allem wichtige Bereiche wie der Maschinenbau oder die Automobilindustrie produzierten deutlich weniger. In den energieintensiven Industriezweigen – hierzu zählen beispielsweise die Chemie- und Metallindustrie – blieb die Produktion auf niedrigem Niveau. Im Jahr 2023 war sie infolge der stark gestiegenen Energiepreise erheblich zurückgegangen.

Von den privaten Konsumausgaben kamen im Jahr 2024 nur schwache positive Signale. Sie stiegen preisbereinigt um 0,3 %. Die sich abschwächende Teuerung und Lohnerhöhungen für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer konnten die Käufe nur bedingt ankurbeln. Am stärksten stiegen die preisbereinigten Konsumausgaben der privaten Haushalte für Gesundheit (+2,8 %) sowie im Bereich Verkehr (+2,1 %). Demgegenüber gaben die privaten Haushalte deutlich weniger für Gastronomie- und Beherbergungsdienstleistungen aus als im Vorjahr (-4,4 %). Auch Bekleidung und Schuhe wurden preisbereinigt weniger gekauft als im Jahr 2023 (-2,8 %). Deutlich stärker als die privaten Konsumausgaben erhöhten sich im Jahr 2024 mit +2,6 % die preisbereinigten Konsumausgaben des Staates. Der Anstieg war insbesondere auf die merklich gestiegenen sozialen Sachleistungen des Staates zurückzuführen. (Quelle: www.destatis.de. Pressemitteilung Nr. 019 vom 15. Januar 2025).

Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit des EBE umfasst die hoheitliche Tätigkeit der Ableitung und Reinigung der Abwässer der Stadt Erlangen, angeschlossener Umlandgemeinden sowie Zweckverbände. Die Abwassergebühren werden durch zahlreiche Faktoren beeinflusst. Dazu zählen die demografische Entwicklung in den einzelnen Regionen sowie die örtlich unterschiedlich notwendigen Anforderungen an die Reinigung von Abwasser.

Image und Beschwerdequote

Beschwerden werden vom EBE im Rahmen des Tagesgeschäfts unmittelbar aufgegriffen und zeitnah bearbeitet.

Beschaffungs- und Absatzmarkt

Das Gesetz zur Ordnung (WHG) regelt die Rechte und Pflichten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Bezug auf Nutzung und Schutz der Gewässer. Das WHG definiert die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge (WHG § 50). Die Abwasserentsorgung ist seit jeher als Teil der Daseinsvorsorge anerkannt und als öffentlich-rechtliche Aufgabe definiert.
(Quelle: Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2020)

Die Abwasserentsorgung ist durch den Anschluss- und Benutzungszwang und die Erhebung kostendeckender Gebühren gekennzeichnet.

2.2. Geschäftsverlauf, Wettbewerbssituation und Marktstellung des Eigenbetriebs

Die mit den Infrastrukturaufwendungen verbundenen hohen Fixkosten sind im Geschäftsjahr auf eine geringere Abwassermenge zu verteilen. Die der Schmutzwasserentsorgung zugrunde liegende Frischwassermenge in der Stadt Erlangen lag mit 6.255.672 m³ mit 464.717 m³ unter dem Niveau des Vorjahres mit 6.720.389 m³.

Die Kanalbenutzungsgebühren wurden im Jahr 2020 für den Zeitraum 2021 bis 2024 kalkuliert. Sie betragen ab 01.01.2021 1,92 EUR/m³ (bis 31.12.2020 1,87 EUR/m³) für Schmutzwasser sowie 0,77 EUR/m² (bis 31.12.2020 0,39 EUR/m²) für Niederschlagswasser.

Im Geschäftsjahr wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 217 TEUR ausgewiesen. Gegenüber dem im Wirtschaftsplan 2024 prognostizierten Jahresüberschuss von 1.006 TEUR ist der ausgewiesene Jahresüberschuss um 789 TEUR niedriger als erwartet.

Der Jahresüberschuss ist wesentlich durch die Erhöhung der Schmutzwassergebühr sowie der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2021 gekennzeichnet. Die Umsatzerlöse sind im Wesentlichen durch die Veränderung der Erlöskorrektur aus Gebührenüberschüssen von 919 TEUR auf - 515 TEUR um 342 TEUR rückläufig. Dank der erkennbaren Wechselwirkungen durch die Inbetriebnahme der Klärschlammtrocknung und eigenen Schlammbehandlung gingen die Materialaufwendungen um insgesamt 357 TEUR zurück. Der Personalaufwand ist auf Grund personeller Veränderungen sowie der Tariferhöhung zum 01.04.2024 um 246 TEUR höher als im Vorjahr. Die Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung beträgt 169 TEUR. Die Abschreibungen haben sich um 876 TEUR auf insgesamt 9.942 TEUR erhöht. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen im Wesentlichen durch die Aufwendungen gegenüber den Abwasserpartnern um 418 TEUR auf 2.828 TEUR an.

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Jahresabschluss 2024 - Lagebericht

Ausgangslage Niederschlagswasserabgabe

Auf Basis einer klärenden Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 30.04.2021 wurde mit Vergleichsvertrag vom 21.06./24.06.2021 zwischen dem Amt für Umweltschutz und Energieplanung der Stadt Erlangen (Amt 31) als untere Wasserrechtsbehörde und dem EBE vereinbart, dass für die Jahre 2015 bis 2018 von getrennten hydraulischen Einheiten ausgegangen wird. Ab 2019 wird das gesamte Einzugsgebiet der Kläranlage Erlangen jedoch als eine einzige hydraulische Einheit behandelt.

Niederschlagswasserabgabe 2017

Auf Grund der Zahlungspflicht für Niederschlagswasserabgabe 2016 wurde mit Datum vom 30.03.2022 die Vorauszahlung für Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2017 festgesetzt (Art. 12 Abs. 3 Satz 3 BayAbwAG). Diese Vorauszahlung wurde wiederum gem. Zweckvereinbarung den Verursachern der Abgabe in Rechnung gestellt und von diesen in der Folge gezahlt.

Mit Bescheid vom 19.12.2022 wurde für das Jahr 2017 dann eine Niederschlagswasserabgabe i.H.v. 220.933,54 EUR festgesetzt. Gegenüber der Vorauszahlung i.H.v. 221.092,01 EUR ergab dies eine Rückerstattung i.H.v. 803,13 EUR, welche den betreffenden Abwasserpartnern anteilig erstattet wurde. Gegen diesen Abgabebescheid wurde jedoch mit Schreiben vom 18.01.2023 Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben, weil die angemeldete Verrechnung mit Investitionen nach Art. 9 Abs. 2 BayAbwAG nicht berücksichtigt wurde.

Mit Teilrücknahmebescheid vom 23.09.2024 setzte Amt 31 als Untere Wasserrechtsbehörde die Abwasserabgabe für das Abgabejahr 2017 auf 176.231,10 EUR fest. Der Betrag setzte sich aus der Abgabe für die hydr. Einheit Möhrendorf von 17.546,83 EUR und aus der Abgabe für die hydr. Einheit West von 158.684,27 EUR zusammen. Die eingereichte Klage wurde im Gegenzug mit Schreiben vom 26.09.2024 zurückgenommen. Die dem EBE zurückerstatteten Beträge aus der Abgabe 2017 wurden anschließend gegenüber den verursachenden Abwasserpartnern abgerechnet.
Die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2017 ist damit abgearbeitet.

Niederschlagswasserabgabe 2018

Mit Bescheid vom 22.11.2023 wurde für das Jahr 2018 eine Niederschlagswasserabgabe i.H.v. 220.502.07 EUR festgesetzt. Gegen diesen Bescheid wurde mit Schreiben vom 08.12.2023 wieder Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach eingelegt, weil wiederum die angemeldete Verrechnung mit Investitionen nach Art. 9 Abs. 2 BayAbwAG unberücksichtigt blieb.

Der festgesetzte Abgabebetrag wurde wie in den Vorjahren den verursachenden Gasteinleitergemeinden in Rechnung gestellt und von diesen bezahlt.

Mit Teilrücknahmebescheid vom 23.09.224 setzte Amt 31 als Untere Wasserrechtsbehörde die Abwasserabgabe für das Abgabejahr 2018 auf 0,00 EUR fest. Die eingereichte Klage wurde im Gegenzug mit Schreiben vom 25.09.2024 zurückgenommen. Die dem EBE zurückerstatteten Beträge aus der Abgabe 2017 wurden anschließend gegenüber den verursachenden Abwasserpartnern abgerechnet.
Die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2018 ist damit abgearbeitet.

Niederschlagswasserabgabe 2019

Mit Bescheid vom 28.11.2024 ermittelte Amt 31 als Untere Wasserrechtsbehörde die Abwasserabgabe für das Abgabejahr 2019 dem Grunde nach mit i.H.v. 776.899,26 EUR. Unter Berücksichtigung verschiedener Investitionen des EBE, des Markt Weisendorf und der Gemeinde Uttenreuth konnte diese jedoch i.H.v. 572.711,83 EUR verrechnet werden, sodass die zu zahlende Abgabe letztlich 204.187,43 EUR beträgt. Auf Grund der geleisteten Vorauszahlungen ergab sich eine Rückerstattung i.H.v. 16.314,64 EUR. Diese Rückerstattung wurde mit den betreffenden Abwasserpartnern mit Schreiben vom 03.02.2025 abgerechnet. Die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2019 ist damit abgearbeitet.

Niederschlagswasserabgabe 2020

Mit Bescheid vom 06.02.2025 ermittelte Amt 31 als Untere Wasserrechtsbehörde die Abwasserabgabe für das Abgabejahr 2020 dem Grunde nach i.H.v. 780.111,77 EUR. Unter Berücksichtigung der Investitionen der Gemeinde Uttenreuth zur Errichtung des RÜB 20a Weiher konnte diese jedoch in voller Höhe verrechnet werden, sodass keine Abgabezahlung für das Jahr 2020 festgesetzt wurde.
Die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2020 ist damit abgearbeitet.

Niederschlagswasserabgabe 2021ff

Für 2021 und die folgenden Jahre ist damit zur rechnen, dass die einheitliche hydraulische Einheit des Einzugsgebietes des Klärwerks Erlangen in den Jahren 2021-2024 mit einer Abwasserabgabe i.H.v. ca. 780.000,00 EUR belegt wird. Für diese Jahre steht voraussichtlich genug Verrechnungsmasse aus Investitionen des EBE bzw. seiner Abwasserpartner zur Verfügung, sodass keine Abgabe zahlungswirksam werden dürfte.

2.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.3.1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse stellen sich 2024 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Kanalbenutzungsgebühren:	2024 TEUR	2023 TEUR
Schmutzwasser	12.679	12.578
Niederschlagswasser	6.199	6.254
Straßenentwässerungsanteil	3.000	3.000
Abwasserpartner	2.135	2.107
Sonstige Kanalbenutzungsgebühren	263	83
Zwischensumme	24.276	24.022

Zwischensumme	24.276	24.022
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	2.629	2.629
Erlöskorrektur aus Gebührenüberschüssen		
Auflösung Rückstellung	1.709	1.172
Bildung Rückstellung	-2.224	-252
Periodenfremde Erträge	571	23
Sonstige Erträge Abwasserpartner	257	221
KWKG Zuschlag für Wärmespeicher	214	0
Stromabgabe Stadtwerke	167	171
Einnahmen aus Vermietung	38	37
Erlöse aus Kanalanstiche	10	15
Sonstige Erlöse	228	180
Summe	**27.875**	**28.218**

Im Geschäftsjahr lag die der Schmutzwasserentsorgung zugrunde liegende Frischwassermenge in der Stadt Erlangen mit 6.255.672 m³ mit 464.717 m³ unter dem Niveau des Vorjahres mit 6.720.389 m³. Die zugrunde gelegten Gebühren betragen seit 01.01.2021 1,92 EUR/m³ für Schmutzwasser sowie 0,77 EUR/m² für Niederschlagswasser.

In 2024 wurde eine Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2028 inklusive einer Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2024 durchgeführt. Die Kalkulation erfolgte ausschließlich nach dem sog. VEDEWA Berechnungsmodell und wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Die zugrunde gelegten Gebühren betragen ab 01.01.2025 2,34 EUR/m³ für Schmutzwasser sowie 0,70 EUR/m² für Niederschlagswasser.

Die zu entrichtende Niederschlagswasserabgabe 2017 bis 2019 i.H.v. 257 TEUR wurde an die verursachenden Gasteinleitergemeinden weiter verrechnet.

Beim KWKG Zuschlag von 214 TEUR handelt es sich um einen einmaligen Zuschlag aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge von 43 TEUR sind durch die Auflösung von Rückstellungen (11 TEUR) sowie durch die durch den Abgang von Vermögensgegenständen (20 TEUR) gekennzeichnet.

Die Materialaufwendungen in Höhe von 6.034 TEUR (i.Vj. 6.391 TEUR) enthalten als größten Aufwandsposten die Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Erlangen mit 964 TEUR (i.Vj. 860 TEUR). Ansonsten ist der Materialaufwand durch erkennbare Wechselwirkungen durch die Inbetriebnahme der Klärschlammtrocknung und eigenen Schlammbehandlung betroffen, welche sich wie folgt auswirken: Durch die Klärschlammtrocknung kommt es zu einer stark verringerten thermischen Klärschlammverwertung mit 168 TEUR (i.Vj. 592 TEUR), einem Anstieg des Strombezugs durch den erhöhten Eigenbedarf durch die Eigenleistung mit 914 TEUR (i.Vj. 590 TEUR) sowie einer Verminderung für Aufwendungen für Flockungs- und Fällmittel von 698 TEUR (i.Vj. 1.053 TEUR). Weiterhin sind bei den bezogenen Leistungen Provisionen der Kanalgebührenabrechnung mit 535 TEUR (524 TEUR) enthalten.

Die Personalaufwendungen sind insgesamt im Wirtschaftsjahr um 3,63 % gestiegen. Grund hierfür sind personelle Veränderungen sowie die Tariferhöhung ab 01.04.2024. Die Zuführungen der Rückstellungen für Pensionen, Altersteilzeit und Beihilfe betragen 188 TEUR und fallen somit 373 TEUR geringer aus als im Vorjahr. Mit Beschluss vom 28.10.2021 hat der Stadtrat die Einführung einer Arbeitsmarktzulage für bestimmte Berufsgruppen als Maßnahme zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und Erhöhung der Personalbindung beschlossen. Diese Maßnahme ist zunächst auf 5 Jahre befristet.

Ein Überblick über den Personalbereich gibt die nach § 24 Nr. 6 EBV vorgeschriebene Entwicklung des Personals und die Angaben zum Personalaufwand:

a) Personalstatistik

	Stand 31.12.2023	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2024
Summe:	91	6	3	94

(ohne geringfügig Beschäftigter, ohne Beschäftigte in ATZ-Freistellungsphase, ohne kurzfristige Aushilfen, ohne Beschäftigte in Erziehungsurlaub, ohne Werkleiter, ohne Auszubildende)

b) Personalaufwand

Der Personalaufwand gliedert sich wie folgt:

Personalaufwand:	2024 TEUR	2023 TEUR
Entgelt Tarifbeschäftigte	4.772	4.300
Soziale Abgaben / Aufwendungen für Altersvorsorge	1.399	1.227
Dienstbezüge Beamte	532	513
Zuführung Pensionsrückstellung	134	532
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	103	111
Zuführung Rückstellung Beihilfe	35	29
Veränderung Urlaubsrückstellung	26	81
Zuführung Rückstellung Beihilfe	35	29
Veränderung Rückstellung Altersteilzeit	19	-19
Summe	**7.020**	**6.774**

Die Abschreibungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 876 TEUR auf 9.942 TEUR erhöht.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beziffern sich auf 2.828 TEUR (i.Vj. 2.410 TEUR) und sind im Wesentlichen durch die Zuführung zu den Rückstellungen für die Abwasserabgabe für Großeinleiter und für Niederschlagswasser von insgesamt 1.329 TEUR (i.Vj. 1.121 TEUR), Mieten und Mietnebenkosten 369 TEUR (Vj. 423 TEUR), 306 TEUR aus der Erstattung von bereits bezahlten Niederschlagswasserabgaben der Jahre 2017 bis 2019 auf Grund der Bescheide der Unteren Wasserrechtsbehörde vom 23.09.2024 und vom 28.11.2024 sowie periodenfremden Kanalbenutzungsgebühren der Abwasserpartner von 216 TEUR (i. Vj. 247 TEUR) gekennzeichnet. Die Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen betragen 32 TEUR (i.Vj. 88 TEUR).

Der Zinsertrag ist um 85,9 % auf 103 TEUR gestiegen. Dies hängt mit der Abzinsung der Rückstellungen für die Abwasserabgabe und Gebührenüberschüsse zusammen.

Der Zinsaufwand mit 2.944 TEUR entfällt zu einem Großteil auf Bankzinsen. Im Geschäftsjahr 2024 ist der Zinsaufwand insgesamt zum Vorjahr um 297 TEUR gestiegen. Der Anstieg ist auf die jüngsten Kreditneuaufnahmen i. H. v. 5.800 TEUR im Jahr 2024 und 9.500 TEUR im Vorjahr zurück zu führen. Die langfristigen Darlehenszinsen stiegen um 231 TEUR zum Vorjahr an. Der übrige Zinsaufwand resultiert aus der Aufzinsung von Rückstellungen i. H. v. 253 TEUR (i.Vj. 170 TEUR) sowie aus kurzfristigen Kassenmitteln von 5 TEUR (i. Vj 8 TEUR).

Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Jahresüberschuss von 217 TEUR ab, während im Vorjahr ein Jahresüberschuss von 1.996 TEUR ausgewiesen wurde. Die Schmutzwassermenge ist um 464.717 m³ zurückgegangen. Neben der Gebührenerhöhung zum 01.01.2021 wirkten sich insbesondere die Zuführung für Gebührenüberschüsse und die gestiegenen Personalaufwendungen im Geschäftsjahr 2024 ergebniswirksam aus. Auch haben die ersten Inbetriebnahmen der Anlagen im Bau erkennbare erste Auswirkungen im Berichtsjahr gezeigt. Jedoch sind durch die Aktivierungen die Abschreibungen um 876 TEUR gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im Vergleich zum Jahresüberschuss gemäß Wirtschaftsplan, der mit 1.006 TEUR veranschlagt wurde, ist der ausgewiesene Jahresüberschuss (217 TEUR) um 789 TEUR geringer als erwartet.

2.3.2. Finanzlage

Im Rahmen des Finanzmanagements wird eine fristenadäquate Finanzierung angestrebt, um eine nachhaltige finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Als kurzfristige Finanzierungsquelle zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wurde uns von der Hausbank ein Kassenkredit eingeräumt.

Die Finanzmittel zum 31.12.2024 betragen 2.767 TEUR (i.Vj. 5.437 TEUR).

Der EBE ist auch aufgrund der eingeräumten Kreditlinien jederzeit in der Lage seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten noch zu erwarten.

2.3.3. Vermögenslage

Aktiva/Investitionen

Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2024 auf 230.528 TEUR (i.Vj. 228.818 TEUR). Hiervon entfielen auf das Anlagevermögen 224.967 TEUR (i.Vj. 220.113 TEUR) Den größten Teil am Anlagevermögen haben die Abwasserreinigungsanlagen und die Abwassersammlungsanlagen in Höhe von insgesamt 186.130 TEUR (i.VJ. 188.193 TEUR).

Investitionen Wirtschaftsjahr 2024

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden insgesamt 14.828 TEUR investiert. Hiervon entfallen 14.210 TEUR auf Anlagen im Bau, welche ausschließlich Maschinen der Abwasserreinigung, Abwassersammlung und Sonderbauwerke betreffen.

Im Bereich der Abwasserreinigung wurden 6.664 TEUR investiert. Abweichend zum Wirtschaftsplan 2024 (8.400 TEUR) erfolgten Minderinvestitionen i.H.v. 1.736 TEUR.

Begründung für die Minderinvestitionen:
Beim Ausbaukonzept 2030, Klärschlammbehandlung und Phosphorabreicherung, dauert die Phase zur Betriebsoptimierung der komplexen Technik weiterhin an. Die Maßnahmen zum Neubau der 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination befinden sich mit den Arbeiten an den neuen Gasbehältern 3 und 4 bereits in der Umsetzung.

Angenommene Mittelabflüsse für die Erneuerung von Kläranlagenteilen, wie die Anpassung von Brandmeldeanlagen, Gebäudefunk und Videoüberwachung sind noch nicht angefallen.

Bei der Betriebsumstellung der Denitrifikation mussten in 2024 nur noch die zwei verbliebenen Beckenstraßen umgebaut werden.

In den Bereichen der Abwassersammlung und Sonderbauwerke wurden als Anlagen im Bau kumuliert 7.928 TEUR investiert. Abweichend zum Wirtschaftsplan 2024 (14.310 TEUR) erfolgten Minderinvestitionen i.H.v. 6.382 TEUR.

Begründung für die Minderinvestitionen:

Aus unterschiedlichsten Gründen konnten verschiedenste Maßnahmen aus dem Bereich der Abwassersammlung und Sonderbauwerke nicht wie erwartet im Jahr 2024 begonnen, fortgesetzt oder abgeschlossen werden und zum Teil wurden Maßnahnahmen bereits im Jahr 2023 fertiggestellt.

Der erwartete Mittelabfluss für Planungsleistungen im Baugebiet BP 413 Erlangen West sowie für sonstige Erschließungskanäle im Stadtgebiet ist nicht eingetreten.

Bei den baulichen und hydraulischen Kanalerneuerungen und Schachtauswechslungen konnte die Hydraulische Sanierung Vierzigmannstraße / Drausnickstraße aufgrund einer vorausgehenden Baumaßnahme der ESTW AG nicht komplett in 2024 fertiggestellt werden. Die Hydraulische Sanierung Bissinger Straße konnte bereits in 2023 zum Abschluss gebracht werden, sodass Mittel in 2024 nicht mehr notwendig wurden. Bei den Schachtauswechslungen 2024 sind die vorgesehenen Mittel nicht im geplanten Maße abgeflossen. Eingeplante Mittel für eventuell erforderliche Sofortmaßnahmen wurden in 2024 nicht benötigt.

Im Bereich der grabenlosen Kanalsanierungen mittels Inliner konnte abermals nicht die für 2024 geplante Einbauleistung abgerufen werden. Wiederholt mussten Einbauabschnitte aufgrund von längeren Verkehrssperrungen bei Hochbaumaßnahmen oder zunächst erforderlicher Tiefbaumaßnahmen verschoben werden. Weiterhin konnte durch Personalknappheit die vorgegebene Maßnahme Grabenlose Kanalsanierung 2024 nicht mehr bearbeitet und ausgeschrieben werden.

Die Maßnahme Umbau RÜB 11 Würzburger Ring konnte aufgrund der Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Auftragnehmern für die M- und E-technischen Arbeiten sowie die langen Lieferzeiten für die E-technische Ausstattung in 2024 immer noch nicht ganz abgeschlossen werden.

Beim Projekt Neubau RÜB 11510 Eltersdorf mit Pumpstation sind die im Jahr 2024 vorgesehenen Mittel doch nicht im geplanten Maße abgeflossen.

Das Projekt Hydraulische Sanierung Ohmplatz RRB Nürnberger Straße konnte analog dem Projekt Würzburger Ring aufgrund der Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Auftragnehmern für die M- und E-technischen Arbeiten sowie die langen Lieferzeiten für die E-technische Ausstattung in 2024 immer noch nicht ganz abgeschlossen werden.

Die Maßnahme Druckleitung Schallershofer Straße konnte wegen Personalknappheit in 2024 nicht mehr bearbeitet und ausgeschrieben werden.

Die Sedimentationsanlage Langwiese und Lach hat sich aufgrund der langandauernden wasserrechtlichen Genehmigungsphase nach hinten verschoben und konnte in 2024 nur begonnen, aber nicht mehr fertiggestellt werden.

Die geleisteten Anzahlungen auf Anlagen im Bau belaufen sich zum 31.12.2024 insgesamt auf 17.238 TEUR:

Proj.-Kst:	Bezeichnung: ---	Art der Maßnahme:	Investitionen EUR
07009	**Abwasserreinigungsanlage**		
7001	Ausbaukonzept 2030	Restleistungen E/MSR-Technik und Betriebsoptimierung für die Klärschlammbehandlung, Phosphorabreicherung und Betriebshalle Planungs- und Bauleistungen für den Neubau 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination, sowie Gasbehälter 3 und 4	4.966.600,94
7002	Erneuerung Kläranlagenteile	---	9.640,80
7005	Weitergehende Abwasserreinigung	---	0,00
7006	Opt. Klärwerksbetrieb	---	0,00
		Summe:	**4.976.241,74**
07019	**Abwassersammlungsanlage**		
7101	Erschließungskanäle Stadtgebiet	Städtebauliche Verträge	33.277,44
71025	Erschließungskanäle E-West II	---	16.683,45
710414	Verbesserung Einzugsgebiet 14100	---	7.042,54
7105	Kanalerneuerung	Kanal- u. Schachtauswechslungen, Hydraulische Sanierungen	1.073.054,89
7106	Kanalsanierungen	Inlinersanierungen / Roboterarbeiten / händische Sanierungen	3.836.602,87
7107	Vorbereitende Maßnahmen	TV-Befahrungen / Dichtheitsprüfungen	1.859.799,84
7109	Sonstige Maßnahmen	---	0,00
		Summe:	**6.826.461,03**
07029	**Sonderbauwerke**		
720008	RÜB 11 Würzburger Ring	Bauleistungen	2.864.500,85
720026	RÜB 11510 Eltersdorf	Bauleistungen	2.160.407,86
720054	Hydr. Sanierung Ohmplatz – Drossel	Bauleistungen	69.362,11
720057	Druckleitung Schallershofer Straße	Planungsleistungen	54.086,95
720058	Druckleitung Neuses	Planungsleistungen	49.600,36
720060	Druckleitung Wöhrmühle	Planungsleistungen	66.350,72
720061	Stauraumkanal BROst	Planungsleistungen	15.490,26
720062	Sedimentationsanlage Langwiese / Lach	Bauleistungen	141.897,83
720063	Druckleitung Neumühle	Planungsleistungen	13.204,14
			5.434.901,08
		Summe gesamt:	**17.237.603,85**

Der weitere Ausbau auf dem Klärwerk Erlangen erfolgt gemäß dem Beschluss im BWA am 29.01.2013 „Energiewirtschaftlicher und wasserrechtlicher Ausbau 2030“. Die daraus entwickelten Maßnahmen „Neubau Klärschlammbehandlung und Trocknung, sowie Phosphorabreicherung“ sind in Betrieb und befinden sich derzeit in der Optimierungsphase.

Für den „Neubau einer 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination“ auf dem Klärwerk Erlangen, ebenfalls aus der v. g. Ausbaukonzeption 2030, wurden die wichtigsten Ausschreibungen und Vergaben durchgeführt, sowie mit den Bauleistungen für die neuen Gasbehälter 3 und 4 begonnen.

Ergänzend dazu verweisen wir auf die nachstehenden Angaben zu den Investitionen laut Wirtschaftsplan 2025 und für die Wirtschaftsjahre 2026 bis 2028.

Investitionen Wirtschaftsjahr 2025

Im Wirtschaftsjahr 2025 sind im Bereich der Anlagen und Maschinen der Abwasserreinigung, Abwassersammlung und Sonderbauwerke die nachstehend in Kurzform dargestellten Investitionen geplant:

Proj.-Kst:	Bezeichnung: ---	Art der Maßnahme:	Finanzmittel gem. WP 2025
			EUR
7009	**Abwasserreinigungsanlage**		
7001	Ausbaukonzept 2030	Betriebsoptimierung für die Klärschlammbehandlung und Phosphorabreicherung, Bauleistungen für den Neubau 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination sowie die Gasbehälter 3 und 4	13.750.000,00
7002	Erneuerung von Kläranlagenteilen	Anpassung BMA, Video- und Gebäudefunkanlage	200.000,00
7005	Weitergehende Abwasserreinigung	Restarbeiten zur Betriebsumstellung Denitrifikation, Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung	200.000,00
7006	Optimierung Klärwerksbetrieb	---	3.500.000,00
		Summe:	**17.650.000,00**
7019	**Abwassersammlungsanlage**		
7101	Erschließungskanäle Stadtgebiet	---	0,00
71025	Erschl.kanäle Entwickl.geb. West II	Planung BP 413	100.000,00
710418	Anschluss Oberlindach / Schmiedelberg	Gewährleistungsabnahmen	30.000,00
7105	Kanalerneuerungen	Kanal- u. Schachtauswechslungen, Hydraulische Sanierungen	3.000.000,00
7106	Kanalsanierungen	Inlinersanierungen / Roboterarbeiten / händische Sanierungen	3.000.000,00
7107	Vorbereitende Maßnahmen	TV-Befahrungen / Dichtheitsprüfungen	550.000,00
		Summe:	**6.680.000,00**
7029	**Sonderbauwerke**		
720008	RÜB 11 Würzburger Ring		110.000,00
720026	Umbau RÜB 11510	Bauleistungen	4.100.000,00
720050	Druckleitung Frauenaurach	Bauleistungen	2.500,00
720056	Druckleitung Leipziger Straße	Anwuchspflege	25.000,00
720057	Druckleitung Schallershofer Straße	Bauleistungen	200.000,00
720058	Druckleitung Neuses	Planungs- und Bauleistungen	700.000,00
720060	Druckleitung Wöhrmühle	Planungs- und Bauleistungen	2.000.000,00
720061	Erweiterung Stauraumkanal BROst	Planungsleistungen	50.000,00
720062	Sedimentationsanlage Langwiese / Lach	Planungsleistungen	200.000,00
720063	Druckleitung Neumühle	Bauleistungen	50.000,00
		Summe:	**7.437.500,00**
		Summe gesamt:	**31.767.500,00**

Investitionen Wirtschaftsjahre 2026 – 2028

Im Zeitraum 2026 bis 2028 sind gemäß Wirtschaftsplan 2025 die nachstehend aufgezeigten Maßnahmen i.H.v. 50.578 TEUR geplant. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Investition für die Wirtschaftsjahre 2026 bis 2028 i.H.v. 16.859 TEUR.

Proj.- KSt:	Bezeichnung: ---	Art der Maßnahme:	Finanzmittel gem. WP 2026 bis 2028
			EUR
7009	**Abwasserreinigung**		
7001	Ausbaukonzept 2030	Bauleistungen für den Neubau 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffelimination	19.950.000,00
7002	Erneuerung von Kläranlagenteilen	Anpassung BMA, Video- und Gebäudefunkanlage	600.000,00
7005	Weitergehende Abwasserreinigung	Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung	600.000,00
7006	Optimierung Klärwerksbetrieb	---	900.000,00
		Summe:	**22.050.000,00**
7019	**Abwassersammlung**		
7101	Erschließungskanäle Stadtgebiet	Baugebiete, städtebauliche Verträge	4.000.000,00
71025	Erschließungskanäle E-West II	Bau BP 413	2.100.000,00
710418	Anschluss Oberlindach / Schmiedelberg	Gewährleistungsabnahmen	5.000,00
7105	Kanalerneuerungen	Kanal- u. Schachtauswechslungen, Hydraulische Sanierungen	4.800.000,00
7106	Kanalsanierungen	Inlinersanierungen / Roboterarbeiten / händische Sanierungen	4.500.000,00
7107	Vorbereitende Maßnahmen	TV-Befahrungen / Dichtheitsprüfungen	1.350.000,00
7109	Sonstige Maßnahmen	---	0,00
		Summe:	**16.755.000,00**
7029	**Sonderbauwerke**		
720008	RÜB 11 Würzburger Ring	Restarbeiten	15.000,00
720026	RÜB 11510 Umbau	Bauleistungen	2.200.000,00
720050	Druckleitung Frauenaurach	Gewährleistungsabnahmen	5.000,00
720054	Hydr. Sanierung Ohmplatz – Drossel	Restarbeiten	2.500,00
720057	Druckleitung Schallershofer Straße	Bauleistungen	500.000,00
720058	Druckleitung Neuses	Bauleistungen	100.000,00
720060	Druckleitung Wöhrmühle	Bauleistungen	1.000.000,00
720061	Erweiterung Stauraumkanal BROst	Bauleistungen	5.000.000,00
720063	Druckleitung Neumühle	Bauleistungen	2.950.000,00
		Summe:	**11.772.500,00**
		Summe gesamt:	**50.577.500,00**

Im Rahmen der Erstellung des W-Planes 2026 erfolgt die entsprechende Anpassung des Investitionsprogrammes bzw. des Finanzplanes.

Passiva/Finanzierung

Stellt man die Bilanzen 2023 und 2024 gegenüber und bereinigt das Anlagevermögen um die erhaltenen Ertragszuschüsse errechnet sich ein Eigenkapitalanteil wie im Vorjahr von 12%.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurde ein Kredit in Höhe von insgesamt 5.800 TEUR neu aufgenommen.

Zum 31.12.2024 bestanden insgesamt

36 Darlehensverträge	d.h. vom EBE umgeschuldete bzw. neu aufgenommene Darlehen mit einer Restschuld von 135.938 TEUR und einem mittleren gewichteten Zinssatz von 2,02 %

Auf der Grundlage des derzeitigen Sachstandes sowie der Prognose, ist im Wirtschaftsjahr 2025 die Aufnahme von Kreditmarktdarlehen i.H.v. 20.712 TEUR geplant und maßgeblich von der Umsetzung der Investitionen abhängig. Zum aktuellen Zeitpunkt wurde ein Darlehen i.H.v. 1.584 TEUR umgeschuldet.

Der Eigenbetrieb ist auch auf Grund seiner eingeräumten Kreditlinien jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten noch werden sie erwartet.

Entwicklung des Eigenkapitals (§ 24 Nr. 4 EBV)

Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, erhöhte sich das Eigenkapital aufgrund des ausgewiesenen Jahresüberschusses und einer Einstellung in die Allgemeine Rücklage:

Bezeichnung	Stand 01.01.2024	Veränderung	Stand 31.12.2024
	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00
Allgemeine Rücklage	11.177.194,45	1.197.014,87	12.374.209,32
Gewinnvortrag	7.104.341,67	1.996.180,40	9.100.522,07
Jahresüberschuss	1.996.180,40	-1.779.189,31	216.991,09
	21.277.716,52	**1.414.005,96**	**22.691.722,48**

Mit Bescheid vom 07.09.2023 wurde vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen (Amt 31) als Untere Wasserrechtsbehörde für das Jahr 2020 eine Großeinleiterabgabe von 359.743,19 EUR ermittelt und der Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG zugestimmt. Der Gesamtbetrag i.H.v. 359.743,19 EUR wurde in 2024 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Mit verschieden Bescheiden von Amt 31 wurde die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2017 auf 176.231,10 EUR, für das Jahr 2018 auf 0,00 EUR und für das Jahr 2019 auf 776.899,26 EUR festgesetzt. Unter Berücksichtigung verschiedener Investitionen konnten für die o.g. Jahre insgesamt 837.271,68 EUR nach § 9 Abs. 2 AbwAG verrechnet und der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Der Gesamtbetrag i.H.v. 1.197.014,87 EUR wurde in 2024 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2024 wurde der Jahresüberschuss 2023 i.H.v. 1.996.180,40 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresüberschuss 2024 beträgt 216.991,09 EUR.

Gem. Stellungnahme des IDW vom 11.03.2002 über die bilanzielle Behandlung der Abwasserabgabe gem. § 10 Abs. 3 AbwAG ist bei Eigenbetrieben die verrechnete Abwasserabgabe grundsätzlich als Kapitalzuschuss der öffentlichen Hand anzusehen, den die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhält. Dieser ist erfolgsneutral dem Eigenkapital des Eigenbetriebes zuzuführen.

Entwicklung der Rückstellungen (§ 24 Nr. 4 EBV)

Wir verweisen auf die Darstellung auf Blatt 18. Hinsichtlich der Rückstellung für Abwasserabgabe sowie für Gebührenüberschüsse verweisen wir auf unsere Erläuterungen unter 2.2. Geschäftsverlauf, Wettbewerbssituation und Marktstellung des Unternehmens.

2.4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlich für den Erfolg eines Unternehmens sind die Mitarbeiter. Diese werden nach den Regelungen des öffentlichen Dienstes vergütet. Die Fluktuation in allen Bereichen des EBE ist als niedrig zu bezeichnen. Die Mitarbeiter identifizieren sich mit ihrem Betrieb. Die Betriebszugehörigkeit ist daher langfristig.

Die Rückstellungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

Bezeichnung	Stand 01.01.2024	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Aufzinsung § 253 HGB Aufwand	Abzinsung § 253 HGB Ertrag	Stand 31.12.2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Pensionsrückstellungen	8.704	0	0	134	158	0	8.996
Rückstellungen für Altersteilzeit	49	0	0	19	1	0	69
Rückstellung für Beihilfe	1.987	0	0	35	34	0	2.056
Rückstellung für Personalaufwendungen (Urlaub, Überstunden)	365	365	0	391	0	0	391
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	86	86	0	39	0	0	39
Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	40	0	8	0	1	0	33
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	109	0	109	393	0	0	393
Rückstellung für Abwasserabgabe	5.147	1.136	0	1.329	60	46	5.354
Rückstellung für Gebührenüberschüsse	1.709	0	1.709	2.224	0	48	2.176
	18.196	**1.587**	**1.826**	**4.564**	**254**	**94**	**19.507**

3. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht)

Hinsichtlich der Veränderung von Randbedingungen, welche den Geschäftsprozess des Entwässerungsbetriebes als Betrieb der besonders kritischen Infrastruktur wesentlich beeinflussen könnten, können neben der Rechtsprechung bezüglich der Erhebung von Kanalbaubeiträgen und Kanalbenutzungsgebühren die noch bestehenden geopolitisch bedingten Einflüsse genannt werden.

Hauptziel der Werkleitung ist weiterhin die Optimierung des Geschäftsbetriebes hinsichtlich Erfüllung der gemäß Betriebssatzung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge, insbesondere hinsichtlich Ökologie, Ökonomie und Gemeinwohl, soweit dies durch die gegebene Aufbau- und Ablauforganisation sowie den administrativen Vorgaben möglich ist.

Das beim Entwässerungsbetrieb seit 21.02.2002 eingeführte integrierte Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheits-Managementsystem (EQUS) wird seit 2003 kontinuierlich, zuletzt im Oktober 2024, nach den DIN EN ISO 9001 und 14001 zertifiziert. Die Zertifikate gelten bis September 2027.

Aufgrund der steigenden Bedeutung von energiewirtschaftlichen Aspekten für die betriebliche Praxis und der gefassten Beschlüsse, ist das Thema Energiemanagement stärker in den Vordergrund getreten. Die Zertifizierung eines Energiemanagements nach DIN EN 50001, integriert im bestehenden Managementsystem, wurde in 2015 erstmals erfolgreich abgeschlossen und ist aktuell bis Dezember 2027 zertifiziert.

Seit 2010 sind die von Anfang an in EQUS integrierten Bereiche Arbeitsschutz und Anlagensicherheit durch die staatliche Gewerbeaufsicht nach OHRIS zertifiziert. Das aktuelle Zertifikat gilt bis November 2025. Nach dem die Staatliche Gewerbeaufsicht die Zertifizierung nach OHRIS bzgl. Arbeitssicherheit und Anlagensicherheit einstellt, soll diese ab November 2025 nach DIN EN 45001 erfolgen.

Da sich die Geschäftsprozesse sukzessive qualitativ und quantitativ bei gleichzeitiger Erhöhung des Umweltstandards, des Arbeitsschutzes sowie der Mitarbeiterzufriedenheit weiter verbessert haben, soll das Integrierte Managementsystem langfristig fortgeführt werden. Nachdem Gemeinwohlaspekte zunehmend in den Fokus rücken, wird der seit 2020 erstellte Umwelt- und Gemeinwohlbericht in der vorliegenden Form fortgeführt und weiterentwickelt.

Das Abwasser aus dem Stadtteil Neuses wird aufgrund der örtlichen Lage und der erfolgten Variantenbewertung im Rahmen der Vorplanung weiterhin in das Klärwerk Herzogenaurach geleitet.–Der Anschluss der Ortsteile Schmiedelberg und Oberlindach der Gemeinde Weisendorf ist abgeschlossen.

Das Klärwerk Erlangen war bereits 2020 energieautark. Trotz Realisierung des 2. Bauabschnittes der Ausbaukonzeption 2030 (Klärschlammbehandlung, Phosphorrückgewinnung und Spurenstoffelimination) mit zusätzlichem Energiebedarf, wird weiterhin am Ziel eines energieautarken Klärwerk festgehalten. Ein entsprechendes Energiekonzept ist bereits in Umsetzung.

Insgesamt wird das Risiko-, aber auch das Chancenpotential des Eigenbetriebes aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie der Festlegung kostendeckender Gebühren als niedrig eingestuft. Zur Stabilisierung der Ertragslage wurden die Gebühren der Abwasserentsorgung aktuell für den Zeitraum 01.01.2025 bis 01.01.2028 neu kalkuliert und zum 01.01.2025 angepasst.

4. Prognosebericht 2025

Die Abwasserentsorgung ist vom Prinzip des Anschlusszwangs geprägt. Unsere Leistungen können folglich nicht substituiert werden. Die Berechnung der Preise im Bereich der Entwässerung erfolgen nach dem Kostendeckungsprinzip.

Insgesamt ist für 2025 mit einem Ergebnis über dem des Geschäftsjahres zu rechnen. Im Wirtschaftsplan 2025 wurde ein Jahresüberschuss i.H.v. 790 TEUR prognostiziert. Dabei wird von Umsatzerlösen in Höhe von 29.092 TEUR ausgegangen. Die Planung für das Jahr 2025 geht somit von einem starken Anstieg des Jahresüberschusses und einem moderaten Umsatzwachstum aus.

In 2025 sind Investitionen für Anlagen und Maschinen der Abwassersammlung und Abwasserreinigung einschl. Sonderbauwerke von rd. 31.768 TEUR geplant. Das Gesamtinvestitionsvolumen soll überwiegend mit Bankdarlehen finanziert werden. In den Jahren 2026 bis 2028 sind Investitionen in Höhe von insgesamt rd. 50.578 TEUR geplant.

Bedingt sind die vorgenannten Investitionen vor allem durch die bauliche Umsetzung des Ausbaukonzeptes 2030 (Klärschlammbehandlung, Phosphorabreicherung und Spurenstoffelimination) im Klärwerk, der Kanalerneuerungen aufgrund bestimmungsgemäßer Abnutzung sowie hydraulischer Auslastung im Kanalnetz.

Im Vollzug des energiewirtschaftlichen und wasserrechtlichen Ausbaukonzepts 2030 wird eine 4. Reinigungsstufe im Klärwerk Erlangen erstellt. Das gewählte Kombinationsverfahren besteht aus Ozonung, Sandfilter und BAK Filter und ermöglicht eine Elimination von Mikroverunreinigungen, sowie eine Verbesserung der mikrobiologischen Belastung in Abhängigkeit der betrieblichen Ozondosierung. Dies gilt auch für antibiotikaresistente Keime. Die Maßnahme wird vom Freistaat Bayern i. R. des Sonderförderprogrammes AWVIER gem. Bescheid vom 26.07.2023 mit rd. 15 Mio. Euro gefördert.

Risikoverträge bzw. kreditähnliche Risikogeschäfte bestehen derzeit nicht.

Bezüglich Klärschlammverwertung besteht vertragliche Entsorgungssicherheit bis Ende des Jahres 2025.

Der Krieg in der Ukraine hat die strukturellen Probleme in den Lieferketten verschärft. Bei Betriebsstoffen und Chemikalien kommt es durch Angebotsverknappung und Verteuerung von Industrierohstoffen weiterhin temporär zu deutlichen Preissteigerungen und kürzeren Laufzeiten der Lieferverträge.

Erlangen, 24.06.2025

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE):

Sabine Bock
1. Werkleiterin

Wolfgang Fuchs
Werkleiter

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Bilanz zum 31. Dezember 2024
AKTIVA

		31.12.2024	31.12.2023
	EUR	**EUR**	**EUR**
A) Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		47.709,44	63.257,25
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	828.643,59		828.643,59
2. Grundstücke mit Wohnbauten	20.707,32		20.707,32
3. Grundstücke ohne Bauten	894.828,55		894.828,55
4. Abwasserreinigungsanlagen	89.900.805,86		91.739.215,46
5. Abwassersammlungsanlagen	96.229.153,13		96.453.619,62
6. Sonderbauwerke	18.703.490,28		17.714.321,79
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	50.262,54		12.177,35
8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.054.085,40		1.092.227,68
9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.237.603,85	224.919.580,52	11.293.726,92
		224.967.289,96	**220.112.725,53**
B) Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		678.517,49	645.049,21
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)	1.252.329,19		1.921.839,13
2. Forderungen gegen die Stadt Erlangen, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)	115.765,75		219.121,25
3. Sonstige Vermögensgegenstände, davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)	699.717,30	2.067.812,24	435.621,37
III. Guthaben bei Kreditinstituten		2.766.982,51	5.436.931,36
C) Rechnungsabgrenzungsposten		47.683,61	47.040,57
		5.560.995,85	**8.705.602,89**
Summe Aktiva		**230.528.285,81**	**228.818.328,42**

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Bilanz zum 31. Dezember 2024

PASSIVA

		31.12.2024	31.12.2023
	EUR	**EUR**	**EUR**
A) Eigenkapital			
I. Stammkapital		1.000.000,00	1.000.000,00
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklagen		12.374.209,32	11.177.194,45
III. Gewinnvortrag		9.100.522,07	7.104.341,67
IV. Jahresüberschuss		216.991,09	1.996.180,40
		22.691.722,48	**21.277.716,52**
B) Empfangene Ertragszuschüsse			
1. Baubeiträge Abwassersammlungsanlage	17.237.967,27		17.856.897,58
2. Baubeiträge Abwasserreinigungsanlage	29.180.505,81		28.784.866,85
3. Baubeiträge Grunderwerb	380.813,30	46.799.286,38	380.813,30
		46.799.286,38	**47.022.577,73**
C) Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.995.719,00		8.704.325,00
2. Sonstige Rückstellungen	10.511.254,82	19.506.973,82	9.492.665,73
		19.506.973,82	**18.196.990,73**
D) Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 5.522.270,13 € (Vj.: 5.521.879,59 €)	136.275.644,00		135.632.387,81
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 3.290.471,11 € (Vj.: 4.914.325,41 €)	3.290.471,11		4.914.325,41
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erlangen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 1.502.643,69 € (Vj.: 1.394.985,94 €)	1.502.643,69		1.394.985,94
4. Sonstige Verbindlichkeiten , davon aus Steuern: 0,00 € (Vj.: 0,00 €) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 € (Vj.: 0,00 €) davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 461.544,33 € (Vj.: 379.344,28 €)	461.544,33		379.344,28
		141.530.303,13	**142.321.043,44**
Summe Passiva		**230.528.285,81**	**228.818.328,42**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

		2024		2023
		EUR	**EUR**	**EUR**
1.	Umsatzerlöse		*27.875.285,34*	*28.217.758,00*
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen		*967.195,77*	*996.138,55*
3.	Sonstige betriebliche Erträge		*42.652,41*	*16.901,96*
4.	Materialaufwand		6.033.930,59	6.390.618,35
	a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	2.721.899,95		
	b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.312.030,64		
5.	Personalaufwand		7.020.421,12	6.774.340,46
	a. Löhne und Gehälter	5.349.415,24		
	b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, davon für Altersversorgung: 590.190,64 € (927.049,90 €)	1.671.005,88		
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		9.941.913,06	9.066.003,63
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.827.678,52	2.409.846,71
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon von aus der Abzinsung von Rückstellungen: 93.940,97 € (44.729,74 €)		*103.266,23*	*55.538,17*
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: 252.655,68 € (169.876,00 €)		2.943.879,45	2.646.654,21
10.	**Ergebnis nach Steuern**		**220.577,01**	**1.998.873,32**
11.	Sonstige Steuern		3.585,92	2.692,92
12.	**Jahresüberschuss**		***216.991,09***	***1.996.180,40***

Die *kursiv* dargestellten Zahlen stellen Erträge bzw. den Jahresüberschuss dar.

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anhang zum Jahresabschluss 2024

für den
Entwässerungsbetrieb der
Stadt Erlangen (EBE)
Werner-von-Siemens-Str. 61
91052 Erlangen

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Anhang zum Jahresabschluss 2024

A Allgemeine Angaben

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen ist ein Eigenbetrieb gem. Art. 88 Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV). Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der EBV und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt. Der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anlagennachweis lagen Formblätter der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwvEBV) zugrunde, erweitert um branchenspezifische Positionen.

B Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften gemäß §§ 252 – 256 HGB erstellt. Die Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden stetig angewandt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und der Nutzungsdauer entsprechend linear abgeschrieben. Bei Software wird eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zugrunde gelegt.

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. In die Herstellungskosten selbst erstellter Anlagen werden neben den direkt zurechenbaren Kosten Personalkosten (zu aktivierende Eigenleistungen) einbezogen. Planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen werden entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 800,00 EUR netto wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Das Vorratsvermögen wird durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und beinhaltet Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sonstiges Material (Ersatzteile). Die Vorräte werden in verschiedenen Lagern der einzelnen Bereiche gelagert. Sie sind in vom Aufnahmepersonal unterzeichneten Inventarverzeichnissen nachgewiesen. Die Bestandsbewertung erfolgt grundsätzlich zu Einstandspreisen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Für erkennbare Einzelrisiken werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Weitere Risiken werden durch entsprechende Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Zum Bilanzstichtag uneinbringliche Forderungen werden in voller Höhe abgeschrieben.

Die flüssigen Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden passiviert. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt linear mit dem jeweiligen durchschnittlichen mittleren gewichteten Abschreibungssatz.

Die Kalkulation der Einleitungsgebühren entspricht im Aufbau und nach den Verteilungsgrundlagen den Anforderungen des Art. 8 Abs. 4 KAG. Für die Entwässerungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG).

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung (z.B. Unterhalt der Kanäle) sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG und Nr. 8.4 der IMBek vom 29.07.1974, MABI S. 551). Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Kalkulationszeitraum zusammengefasst werden. Der Straßenentwässerungsanteil wurde sowohl bei den kalkulatorischen Kosten als auch bei den Betriebs- und Unterhaltskosten vorweg vom Gebührenbedarf abgesetzt. Da keine eigenen Berechnungen der Stadt zum Anteil der Straßenentwässerung für den Bemessungszeitraum vorliegen orientierte sich die Verwaltung dabei an den Berechnungsmodellen der Kommunalen Vereinigung für Wasser- und Abfallwirtschaft e.V. (VEDEWA), Stuttgart.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie für Beihilfeverpflichtungen wurden aufgrund versicherungsmathematischer Gutachten nach der „Projected-Unit-Credit-Methode“ passiviert. Den Berechnungen liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck zugrunde. Als Zinssatz für die Abzinsung der Pensionsrückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 HGB wurde der von der Bundesbank festgesetzte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten 10 Jahre von 1,90% mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde gelegt.

Für die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen wurde ein Zinssatz von 1,96% bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren und einem Durchschnittszeitraum von 7 Jahren zugrunde gelegt. Der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen wurden für künftige Dynamisierungen für den Rententrend 2,50% und für den Anwartschaftstrend 2,50% für Pensions- bzw. 2,50% für Beihilfeverpflichtungen zugrunde gelegt.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde ebenfalls mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens berechnet. Grundlage für die Bewertung ist die Verlautbarung IDW RS HFA 3. Der Rechnungszinssatz wurde mit 1,5% angesetzt. Für die Dynamik der anrechenbaren Bezüge wurde ein Anwartschaftstrend von 2,50% angenommen.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ausgewiesenen Verpflichtungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Für die Abzinsung der Rückstellungen wurde grundsätzlich das Barwertverfahren herangezogen. Bei einer Laufzeit von über einem Jahr wird grundsätzlich der von der Bundesbank für den jeweiligen Abschlussstichtag ermittelte und veröffentlichte restlaufzeitentsprechende durchschnittliche Marktzinssatz als Abzinsungssatz zugrunde gelegt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr werden nicht abgezinst.

Die Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde mit dem Nennwert angesetzt und wird jährlich entsprechend der Vertragslaufzeit aufgelöst.

Die zum Bilanzstichtag abgegrenzten Zinsen für die aufgenommenen Darlehen werden unter „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ ausgewiesen.

C Erläuterungen zur Bilanz:

Das Anlagevermögen ist im nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt.

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen
Anhang zum Jahresabschluss 2024

Anlagespiegel für das Wirtschaftsjahr 2024

Bilanz-schlüssel	Bezeichnung:	Anschaffungswerte					Abschreibungen / Wertberichtigungen						Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangsstand zum 01.01.2024	Zugang WJ 2024	Abgang WJ 2024	Umbuchungen Zubuchung (+) Abbuchung (-)	Endstand z. 31.12.2024	bisherige Ab-schreibungen z. 01.01.2024	Abschreibung im WJ 2024	AfA auf Abgänge	Umbuchungen Zubuchung (+) Abbuchung (-)	Zuschrei-bung im WJ 2024	Endstand Abschreibung zum 31.12.24	Vorjahr 31.12.2023	31.12.2024	durchschnittl. AFA-Satz	durchschnittl. Restbuchwert
110	**Konzessionen und ähnliche Rechte**	306.601,71	0,00	427,35	0,00	306.174,36	243.344,46	15.547,81	427,35	0,00	0,00	258.464,92	63.257,25	47.709,44	5,08%	15,58%
210	**Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten**	828.643,59	0,00	0,00	0,00	828.643,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	828.643,59	828.643,59	0,00%	100,00%
220	**Grundstücke mit Wohnbauten**	20.707,32	0,00	0,00	0,00	20.707,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.707,32	20.707,32	0,00%	100,00%
230	**Grundstücke ohne Wohnbauten**	894.828,55	0,00	0,00	0,00	894.828,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	894.828,55	894.828,55	0,00%	100,00%
250	**Abwasserreinigungsanlagen**	163.721.252,06	0,00	50.794,00	3.508.028,05	167.178.486,11	71.982.036,60	5.336.786,93	41.143,28	0,00	0,00	77.277.680,25	91.739.215,46	89.900.805,86	3,19%	53,78%
260	**Abwassersammlungsanlagen**	195.636.918,12	381.284,93	106.440,47	2.960.693,45	198.872.456,03	99.183.298,50	3.544.595,81	84.591,41	0,00	0,00	102.643.302,90	96.453.619,62	96.229.153,13	1,78%	48,39%
270	**Sonderbauwerke**	25.851.221,49	0,00	31.564,26	1.797.718,44	27.617.375,67	8.136.899,70	808.549,95	31.564,26	0,00	0,00	8.913.885,39	17.714.321,79	18.703.490,28	2,93%	67,72%
280	**Maschinen und maschinelle Anlagen**	295.252,27	46.296,76	3.371,11	0,00	338.177,92	283.074,92	8.211,57	3.371,11	0,00	0,00	287.915,38	12.177,35	50.262,54	2,43%	14,86%
290	**Betriebs- und Geschäftsausstattung**	3.700.530,77	190.314,01	135.182,27	0,00	3.755.662,51	2.608.303,09	228.220,99	134.946,97	0,00	0,00	2.701.577,11	1.092.227,68	1.054.085,40	6,08%	28,07%
295	**Anlagen im Bau**	11.293.726,92	14.210.316,87	0,00	-8.266.439,94	17.237.603,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.293.726,92	17.237.603,85	0,00%	100,00%
	Gesamtinvestitionen	**402.549.682,80**	**14.828.212,57**	**327.779,46**	**0,00**	**417.050.115,91**	**182.436.957,27**	**9.941.913,06**	**296.044,38**	**0,00**	**0,00**	**192.082.825,95**	**220.112.725,53**	**224.967.289,96**	**2,38%**	**53,94%**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2024 TEUR	2023 TEUR
Forderungen aus Beiträgen	611	1.108
Forderungen aus Gebühren	613	816
Sonstige Forderungen	97	72
abzüglich Pauschalwertberichtigung	-14	-19
abzüglich Einzelwertberichtigung	-55	-55
Summe	**1.252**	**1.922**

Forderungen gegen die Stadt Erlangen	2024 TEUR	2023 TEUR
Sonstige Forderungen	107	164
Forderungen aus Gebühren	9	55
Summe	**116**	**219**

Sonstige Vermögensgegenstände	2024 TEUR	2023 TEUR
Sonstige Forderungen	707	440
abzüglich Pauschalwertberichtigung	-7	-4
Summe	**700**	**436**

Guthaben bei Kreditinstituten	2024 TEUR	2023 TEUR
Summe	**2.767**	**5.437**

Rechnungsabgrenzungsposten	2024 TEUR	2023 TEUR
Summe	**48**	**47**

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Anhang zum Jahresabschluss 2024

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt entsprechend § 2 der Betriebssatzung 1.000 TEUR.

Die Allgemeine Rücklage erhöhte sich um 1.197 TEUR auf 12.374 TEUR.

Mit Bescheid vom 07.09.2023 wurde vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen (Amt 31) als Untere Wasserrechtsbehörde für das Jahr 2020 eine Großeinleiterabgabe von 359.743,19 EUR ermittelt und der Verrechnung nach § 10 Abs. 4 AbwAG zugestimmt. Mit Bescheid vom 23.09.2024 von Amt 31 wurde die Niederschlagswasserabgabe für das Jahr 2017 auf 176.231,10 EUR und für 2018 auf 0,00 EUR festgesetzt. Unter Berücksichtigung verschiedener Investitionen konnten für 2017 44.057,78 EUR und für 2018 220.502,07 EUR nach § 9 Abs. 2 AbwAG verrechnet werden. Mit Bescheid vom 28.11.2024 von Amt 31 wurde die Niederschlagswasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2019 auf 776.899,26 EUR festgesetzt. Unter Berücksichtigung verschiedener Investitionen konnten davon 572.711,83 EUR nach § 9 Abs. 2 AbwAG verrechnet werden.

Der Gesamtbetrag i.H.v. 1.197.014,87 EUR wurde in 2024 der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Empfange Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet. Die Auflösung des passivierten Ertrags erfolgt zeitanteilig entsprechend des mittleren gewichteten Abschreibungssatzes des bezuschussten Anlagevermögens über die Umsatzerlöse.

Rückstellungen

Die Rückstellungen zum 31.12.2024 umfassen:	2024 TEUR	2023 TEUR
Pensionsrückstellungen	8.996	8.704
Rückstellung für Abwasserabgabe	5.354	5.147
Rückstellung für Gebührenüberschüsse	2.176	1.709
Rückstellung für Beihilfe	2.057	1.987
Rückstellung für ausstehende Rechnungen des Vorjahres	393	109
Personalaufwendungen (Urlaub, Überstunden)	391	365
Rückstellung für Altersteilzeit	68	49
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	39	86
Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	33	40
Summe	**19.507**	**18.196**

Für die Niederschlagswasserabgabe 2024 wurde eine Rückstellung i.H.v. 780 TEUR gebildet. Zudem wurde für die Abwasserabgabe für Großeinleiter für das Jahr 2024 eine Rückstellung in Höhe von 427 TEUR gebildet. Die Rückstellung für Großeinleiterbgabe 2020 (360 TEUR) wurde aufgrund Bescheid vom 07.09.2023 des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen mit Investitionen gem. §10 Abs. 4 AbwAG verrechnet. Aufgrund neuer Erkenntnisse zur Abgabenhöhe der Niederschlagswasserabgabe wurden die Rückstellungen der Jahre 2020 bis 2023 um je 25 TEUR erhöht. Die Rückstellung für Gebührenüberschüsse war aufgrund der Nachkalkulation zum 31.12.2024 und der damit eingetretenen Überdeckung (2.225 TEUR – abzüglich Zinsen 2.176 TEUR) vollumfänglich zu bilden.

Pensionsrückstellung

Mit Einführung vom BilRUG sind nach § 253 Abs. 2 HGB Altersversorgungsverpflichtungen mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 10 Jahre abzuzinsen. Der Unterschiedsbetrag zwischen der 7- jährigen und 10- jährigen Durchschnittsbetrachtung ermittelt sich nach § 253 Abs. 6 HGB wie folgt:

Wert der Pensionsrückstellung zum	31.12.2024 EUR
7- jährige Durchschnittsbetrachtung	8.888.211
10- jährige Durchschnittsbetrachtung	8.995.719
Unterschiedsbetrag	**107.508**

Verbindlichkeiten

Die Fristigkeit der Verbindlichkeiten kann der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Art	Gesamt TEUR	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	136.276	5.686	130.590	113.800
(Vorjahr)	(135.632)	(5.522)	(130.111)	(108.655)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.290	3.290	---	---
(Vorjahr)	(4.914)	(4.914)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erlangen	1.503	1.503	---	---
(Vorjahr)	(1.395)	(1.395)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	461	461	---	---
(Vorjahr)	(380)	(380)		
Summe	**141.530**	**10.940**	**130.590**	**113.800**
(Vorjahr)	(142.321)	(12.211)	(130.111)	(108.655)

D Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Erträge:

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:	2024 TEUR	2023 TEUR
Kanalbenutzungsgebühren	24.276	24.022
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	2.629	2.629
Erlöskorrektur aus Gebührenüberschüssen (Rückstellung Gebührenüberschüsse)	-515	920
Periodenfremde Erträge	571	23
Sonstige Erlöse	442	180
Sonstige Erträge Abwasserpartner	257	221
Stromabgabe Stadtwerke	167	171
Einnahmen aus Vermietung	38	37
Kanalanstichen	10	15
Summe	**27.875**	**28.218**

Die Umsatzerlöse sind im Wesentlichen durch die Veränderung der Erlöskorrektur aus Gebührenüberschüssen von 919 TEUR auf – 515 TEUR rückläufig. Die periodenfremden Erträge 2024 beinhalten im Wesentlichen Nachzahlungen aus der Endabrechnung von Benutzungsentgelten 2023 der Abwasserpartner (566 TEUR).

Andere aktivierte Eigenleistungen	2024 TEUR	2023 TEUR
Summe	**967**	**996**

Sonstige betriebliche Erträge:	2024 TEUR	2023 TEUR
Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	20	0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11	17
Sonstiges	12	0
Summe	**43**	**17**

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Anhang zum Jahresabschluss 2024

Aufwendungen:

Materialaufwand **Aufwendungen für RHB-Stoffe:**	2024 TEUR	2023 TEUR
Strombezug	914	589
Reparaturmaterial	788	583
Flockungs- und Fällmittel	698	1.053
Betriebsstoffe / Verbrauchswerkzeuge	251	190
Gasbezug und Wassergebühren	36	63
Sonstiges Material	35	37
Summe	**2.722**	**2.515**

Aufwendungen für bezogene Leistungen:	2024 TEUR	2023 TEUR
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Erlangen und ESTW AG	1.499	1.384
Instandhaltung	1.078	1.044
Fremdanalysen, Untersuchungen	410	736
Klärschlamm- / sonstige Entsorgung	266	687
Abwasserreinigungskosten Neuses	15	16
Weitere Fremdleistungen	44	9
Summe	**3.312**	**3.876**

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Anhang zum Jahresabschluss 2024

Personalaufwand:	2024 TEUR	2023 TEUR
Entgelt Tarifbeschäftigte	4.772	4.300
Soziale Abgaben / Aufwendungen f. Altersversorgung	1.399	1.227
Dienstbezüge Beamte	532	513
Zuführung Pensionsrückstellung	134	532
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	103	111
Zuführung Rückstellung Beihilfe	35	29
Veränderung Urlaubsrückstellung	26	81
Zuführung Rückstellung Altersteilzeit	19	-19
Summe	**7.020**	**6.774**

Abschreibungen:	2024 TEUR	2023 TEUR
Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	9.698	8.818
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	228	233
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	16	15
Summe	**9.942**	**9.066**

Sonstige betriebliche Aufwendungen:	2024 TEUR	2023 TEUR
Abwasserabgabe	1.329	1.121
Mieten und Mietnebenkosten	369	423
Abwasserabgabe ggü. den Abwasserpartnern	306	0
Periodenfremde Aufwendungen	216	247
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Sonstige Abgaben und Gebühren, Rechts- und Beratungskosten sowie Kostenbeteiligung ARGE Gewässerschutz)	203	155
Aufwendungen für Versicherungen, Mitgliedsbeiträge sowie Wertberichtigung	141	130
Fort- und Weiterbildung, Ausbildung	85	97
Gesundheitsvorsorge	46	33
Aufwendungen für Kommunikation (Dokumentation, Informatik, Reisen, Werbung)	37	53
Verluste aus Abgang von Anlagevermögen	32	88
Erbbauzinsen	30	27
Personenbezogene Versicherungen sowie sonstige Personalkosten	24	21
Aufwendungen aus Kanalanstichen	10	15
Summe	**2.828**	**2.410**

Die Aufwendungen von 306 TEUR gegenüber den Abwasserpartner beruhen auf der Verrechnung der Niederschlagswasserabgabebescheide der Jahre 2017, 2018 und 2019 gemäß Zweckvereinbarung. Die periodenfremden Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Rückzahlung von Benutzungsentgelten einiger Abwasserpartner aus der Endabrechnung 2023 (33 TEUR) sowie die Endabrechnung 2022 der Kanalbenutzungsgebühr öffentlicher Grund (169 TEUR).

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge:	2024 TEUR	2023 TEUR
Zinsertrag aufgrund Abzinsung von Rückstellungen	94	45
Sonstige Zinserträge	9	11
Summe	**103**	**56**

Der Zinsertrag aus der Abzinsung von Rückstellungen entfällt auf die Rückstellung für Abwasserabgaben.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	2024 TEUR	2023 TEUR
Bankzinsen	2.691	2.477
Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen	253	170
Summe	**2.944**	**2.647**

Vom Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Rückstellungen entfallen 158 TEUR auf die Pensionsrückstellungen.

Sonstige Steuern:	2024 TEUR	2023 TEUR
	4	**3**

Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss beträgt: 217 TEUR (i.Vj. Jahresüberschuss 1.996 TEUR)

E Ergänzende Angaben

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahestehenden Personen lagen nicht vor.

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl gemäß § 285 Nr. 7 HGB betrug im Geschäftsjahr:

Arbeitnehmergruppe	gesamt	weiblich	männlich
Beamte	10	5	5
Tarifbeschäftigte	85	25	60
Auszubildende	7	1	6
Summe:	**102**	**31**	**71**

Von den 102 Beschäftigten waren 22 teilzeitbeschäftigt. 1 Mitarbeiter befand sich in der Freistellungsphase des Blockmodells der Altersteilzeit.

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Anhang zum Jahresabschluss 2024

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Stadt Erlangen leistet für alle tariflich Beschäftigten eine freiwillige Höherversicherung zur Pflichtversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (Zusatzversorgung). Die Zusatzversorgung ist eine Art „Betriebsrente“, die bislang allein durch den Arbeitgeber finanziert wird. Sie wird über die Bayerische Versorgungskammer / Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden abgewickelt. Der Umlagesatz beträgt für die Pflichtversicherung gem. § 62 Abs. 1 S. 1 derzeit 3,75% (unverändert seit 01.01.2004) und für den Zusatzbeitrag gem. § 64 Abs. 1 in Höhe von 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Die Summe der umlagepflichtigen Lohnbestandteile betrug beim EBE im Geschäftsjahr 2024 insgesamt 4.686 TEUR.

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat die Stadt Erlangen neue Büroräume in der Werner-von-Siemens-Str. 61 angemietet. Der Vertrag ist auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen (Festmietzeit). Dem Mieter wurde ein zweimaliges Recht eingeräumt, den Vertrag um jeweils 1 Jahr zu verlängern. Nach Ablauf der Festmietzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, wenn nicht spätestens 9 Monate vor Ende der Festmietzeit gekündigt wird. Für das 5. OG (3. Flur) und 6. OG (4. Flur) wird dem Entwässerungsbetrieb der Mietzins durch das Amt 24 Gebäudemanagement monatlich in Rechnung gestellt.

Aus dem o.g. Vertrag ergeben sich für den EBE folgende finanziellen Verpflichtungen:

Ab dem 31.12.2024 bis Ende Vertragslaufzeit (Festmietzeit)	343 TEUR zzgl. Nebenkosten
davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	343 TEUR

Zum Bilanzstichtag bestand ein Bestellobligo im Bereich der Investitionsmaßnahmen i.H.v. 14.974 TEUR.

Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar einschließlich der prüferischen Durchsicht des Berichtpaketes an die Stadt Erlangen beträgt 39 TEUR. Das Honorar entfällt vollständig auf Abschlussprüfungsleistungen.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Bilanzerstellung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes ausüben, haben sich nicht ereignet.

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE)
Anhang zum Jahresabschluss 2024

Zusammensetzung der Organe

Bau- und Werkausschuss:

Vorsitz:	Stadtrat Thurek, Matthias	selbst. Bankfachwirt
stellv. Vorsitz:	Stadträtin Wunderlich, Alexandra	Dipl.-Kauffrau

Mitglieder:

Stadtrat	Dees, Philipp Dr.	Verwaltungsangestellter
Stadträtin	Egelseer-Thurek, Rosemarie	Tanzlehrerin
Stadträtin	Fischer, Valeria	Buchhändlerin
Stadträtin	Grille, Barbara	Lehrerin
Stadträtin	Heuer, Kerstin	Lehrerin
Stadtrat	Hundhausen, Martin Prof. Dr.	Physiker
Stadtrat	Székely, Michael (ab 01.02.2023)	Rechtsanwalt
Stadträtin	Marenbach, Birgit Dr. (bis 31.03.2025)	Bauingenieurin
Stadtrat	Zwanziger, Christian (ab 01.04.2025)	Geograph
Stadträtin	Schenkel, Sophia	kfm. Angestellte

Werkleitung:

1. Werkleiterin	Sabine Bock, Referentin für Umwelt und Klimaschutz
Werkleiter	Wolfgang Fuchs, Leitender Baudirektor

Auf eine Angabe der Bezüge von Werkleitung und Werkausschuss wird nach § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Vorschüsse und Kredite wurden weder an Mitglieder des Werkausschusses noch an die Werkleitung vergeben.

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 216.991,09 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Erlangen, 24.06.2025

Entwässerungsbetrieb
der Stadt Erlangen (EBE):

Sabine Bock
1. Werkleiterin

Wolfgang Fuchs
Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE), Erlangen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 23 EBV), der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 102 Abs. 1 – 2 GO) sowie der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung landesrechtlicher Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§ 24 EBV) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 23 EBV) sowie der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 102 Abs. 1 - 2 GO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und landesrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§ 24 EBV) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 24 EBV) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Art. 102 Abs. 1 – 2 GO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 – 4 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Nr. 1 GO

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß Kommunalwirtschaftlicher Prüfungsverordnung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV) haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

Die Werkleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 24. Juni 2025



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Grässle
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert durch:
Ralph Grässle

E-SIGNATUR

Hahn
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert durch:
Dieter Hahn

E-SIGNATUR

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268